

Luzern, 26. Januar 2026

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 654**

Nummer: A 654  
Protokoll-Nr.: 106  
Eröffnet: 26.01.2026 / Finanzdepartement

**Anfrage Brunner Simone und Mit. über die Besetzung des Verwaltungsrats der Luzerner Kantonalbank**

Zu Frage 1: Welches Risiko im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zwischen der Post und der LUKB sieht der Regierungsrat in der vorgesehenen Wahl von Bernadette Koch in den Verwaltungsrat der LUKB? Inwiefern erachtet der Regierungsrat die gleichzeitige Ausübung dieser Mandate als vereinbar mit den Grundsätzen einer guten Corporate Governance – und falls ja, warum? Falls nein, weshalb nicht?

Die Luzerner Kantonalbank AG (LUKB) verfügt über einen professionellen Verwaltungsrat (VR) der sich an den Swiss Code of Best Practice for Corporate Governance hält. Professionelle, unabhängige Verwaltungsratsmitglieder wie Bernadette Koch sind für ausgewählte Unternehmen tätig und bringen sich auf einem spezialisierten Feld ein. Die Mandate ergänzen sich auf professioneller Ebene, ohne sich auf geschäftlicher Ebene zu konkurrieren. Die geltenden Corporate Governance-Mechanismen der Unternehmen werden genutzt, um punktuelle Überschneidungen im Einzelfall korrekt zu handhaben.

Der VR der LUKB hat sich im Vorfeld der Nomination von Bernadette Koch eingehend mit der Frage möglicher Interessenkonflikte befasst. Der VR ist zum Schluss gekommen, dass kein permanenter Interessenkonflikt von grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Sollte es situativ zu einem möglichen Interessenkonflikt kommen, wird Bernadette Koch in den Ausstand treten. Dieses Verfahren ist Standard und bewährt sich.

Jede VR-Nomination der LUKB, welche den Aktionären im Rahmen einer Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen wird, wird von der Finanzmarktaufsicht FINMA geprüft und freigegeben. Dies war selbstverständlich auch bei Bernadette Koch – in Kenntnis der vorliegenden Konstellation – der Fall.

Die Post und die LUKB betreiben unterschiedliche Kerngeschäfte. Sie bieten unterschiedliche Dienstleistungen in unterschiedlichen Marktsegmenten an. Der unternehmerische Fokus der Post liegt auf der landesweit umfassenden, effizienten und qualitativ guten Gewährleistung der Grundversorgung mit Postdiensten und Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs sowie im abgeltungsberechtigten öffentlichen Verkehr. Die LUKB konzentriert sich auf das Geschäft einer Universalbank.

Unser Rat sieht deshalb mit der vorgesehenen Wahl von Bernadette Koch in den VR der LUKB kein Risiko im Hinblick auf mögliche Interessenkonflikte zwischen der Post und der LUKB. Wir erachten somit die gleichzeitige Ausübung dieser Mandate als vereinbar mit den Grundsätzen einer guten Corporate Governance.

Zu Frage 2: Doppelmandate in verwandten Branchen bergen das Risiko eines ungewollten Informationsabflusses oder zumindest des Anscheins davon. Wie kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden?

Siehe Antwort zu Frage 1

Zu Frage 3: Inwiefern steht der Regierungsrat im Austausch mit dem Verwaltungsrat der LUKB in Bezug auf die Personalie Bernadette Koch? Wie wird er sich an der Generalversammlung dazu positionieren?

Unser Rat steht mit den Verantwortlichen der LUKB in einem regelmässigen Austausch. Dabei wird den börsenrechtlichen Vorgaben Rechnung getragen. Unser Rat positioniert sich jeweils nach Veröffentlichung des Geschäftsberichts der LUKB zu den einzelnen Traktanden der Generalversammlung. Der vom Regierungsrat mandatierte Finanzdirektor wird als Aktionärsvertreter des Kantons Luzern entsprechend an der Generalversammlung abstimmen. Aus diesen Gründen kann sich unser Rat im jetzigen Zeitpunkt noch nicht positionieren.

Zu Frage 4: Inwiefern ist der Regierungsrat bereit, im Rahmen der Eignerstrategie zu prüfen, ob zusätzliche Auflagen oder Erwartungen an den Verwaltungsrat der LUKB formuliert werden müssen, um Interessenkonflikte künftig zu vermeiden?

Unser Rat hat im Rahmen der ordentlichen Überarbeitung der Eignerstrategie 2021 der LUKB auch die Erwartung des Kantons Luzern an die Zusammensetzung und Organisation des VR überprüft. Die bestehenden Vorgaben haben sich bewährt und wurden nicht angepasst. Die [Eignerstrategie 2025](#) hat unser Rat am 17. April 2025 verabschiedet und anschliessend veröffentlicht. Diese hat anlässlich der Beratung der Beteiligungsstrategie in Ihrem Rat zu keinen Diskussionen Anlass gegeben. Die nächste ordentliche Überprüfung der Eignerstrategie ist für 2028/2029 geplant. Aus heutiger Sicht sehen wir keinen zwischenzeitlichen Anpassungsbedarf der Eignerstrategie 2025 der LUKB.

Zu Frage 5: Inwiefern sieht der Regierungsrat seine generelle Verantwortung, bei strategisch sensiblen Personalentscheiden des Verwaltungsrats aktiv Einfluss zu nehmen?

Die LUKB ist eine privatrechtliche Aktiengesellschaft. Die Mitglieder des VR sowie der VRP werden auf Antrag des VR durch die Generalversammlung gewählt (Art. 712 OR) und können von der Generalversammlung abberufen werden (Art. 705 OR). Der Kanton Luzern nimmt seine generelle Verantwortung bei der Besetzung des VR als Aktionär an der Generalversammlung und mit den in der Eignerstrategie 2025 formulierten Erwartungen an die Zusammensetzung und Organisation des VR wahr.

Zu Frage 6: Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Unabhängigkeit und Integrität der LUKB durch solche Personalentscheide nicht beeinträchtigt wird und die Interessen der Kund\*innen im Zentrum stehen?

Unser Rat stellt mit dem Beteiligungscontrolling sicher, dass die in der Eignerstrategie 2025 formulierten Erwartungen durch die LUKB umgesetzt werden.